VK HYALIYAK KULKKI

Der Bebauungsplan besteht aus nebenstehender Zeichnung, der Begründung und diesen textlichen Festsetzungen.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen Nach § 9 Abs. 1 BauGB und der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gliederung der Baugebiete Das Bebauungsgebier wird gem. § 1 Abs. 4-9 BauNVO wie folgt gegliedert :

* GE 1. , GE 2. Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO Zulässig sind: Jewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude Zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind: Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMB1. NW 283 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Einzelhandelsbetriebe sind unterhalb des Begriffes "Großfläghigkeit " zulässig (lt. BVerwG eine Verkaufsfläche von (800 m).

* GI(e) 1. , GI(e) 2.

eingeschränktes Industriegebiet gem. \$ 9 BauNVO Zulässig sind : Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Ausnahmsweise werden zugelassen : Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter , die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm in Grundfläche

und Baumasse untergeordnet sind. Unzulässig sind : Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (gültig für das Gebiet GI(e) 1.

Anlagen im Sinne von \$ 5 Abs.3 Nr. 2 BauNVO und Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV (gültig für das Gebiet GI(e) 2.) jeweils unter Zugrundelegung der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMB1. NW 283- und Anlagen mit ähnlichem

2. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in nebenstehender Zeichnung vermerkten Obergrenzen (reduziert aus § 17 BauNVO).

Die Hauptgebäudeachsen sind parallel oder senkrecht zu den Erschließungsstraßen zu wähen. Im Bereich der LIO (GE 1.) sind die Gebäudeachsen der Linienführung der LIO anzupassen.

Die Gebäudehöhen beziehen sich auf den dem betreffenden Gebäude zugeordneten Gehweg des öffentlichen Straßenraums.

Die einschränkende bauliche Nutzung im Bereich der Ferngasleitung wird hervorgerufen durch Abstandsforderungen des Betreibers, der außerhalb des Rahmens dieser Festsetzung sicherheitstechnische Garantien nicht übernehmen will.

Im Bereich Schacht VII bis Durchlaß der Bahnlinie sind Leitungsrechte zu berücksichtigen. ie Bauweise im Plangebiet wird nach BauNVO \$ 22 Abs. 1 und 2 als

offene Bauweise unter Bezugnahme auf die erschließende öffentliche Verkehrsfläche definiert. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über den Grenzabstand

sind zu beachten.

II. Örtliche Bauvorschrift / Gestaltung

Fassadengestaltung:

Zusammengehörende Gebäudeteile sind farblich einander passend zu ür die farbliche Gestaltung werden Farbtone in den Remissionswerten zwischen 10 und 75 zugelassen.

Einfriedungen:

Es werden nur offene Einfriedungen zugelassen; unzulässig sind insbesondere Holz-, Wellblech-, Asbestzement- und Kunststoffzäune. Die Höhe der Einfriedungen ist bis max. 1,30 m

Verkehrs- und Grünflächen:

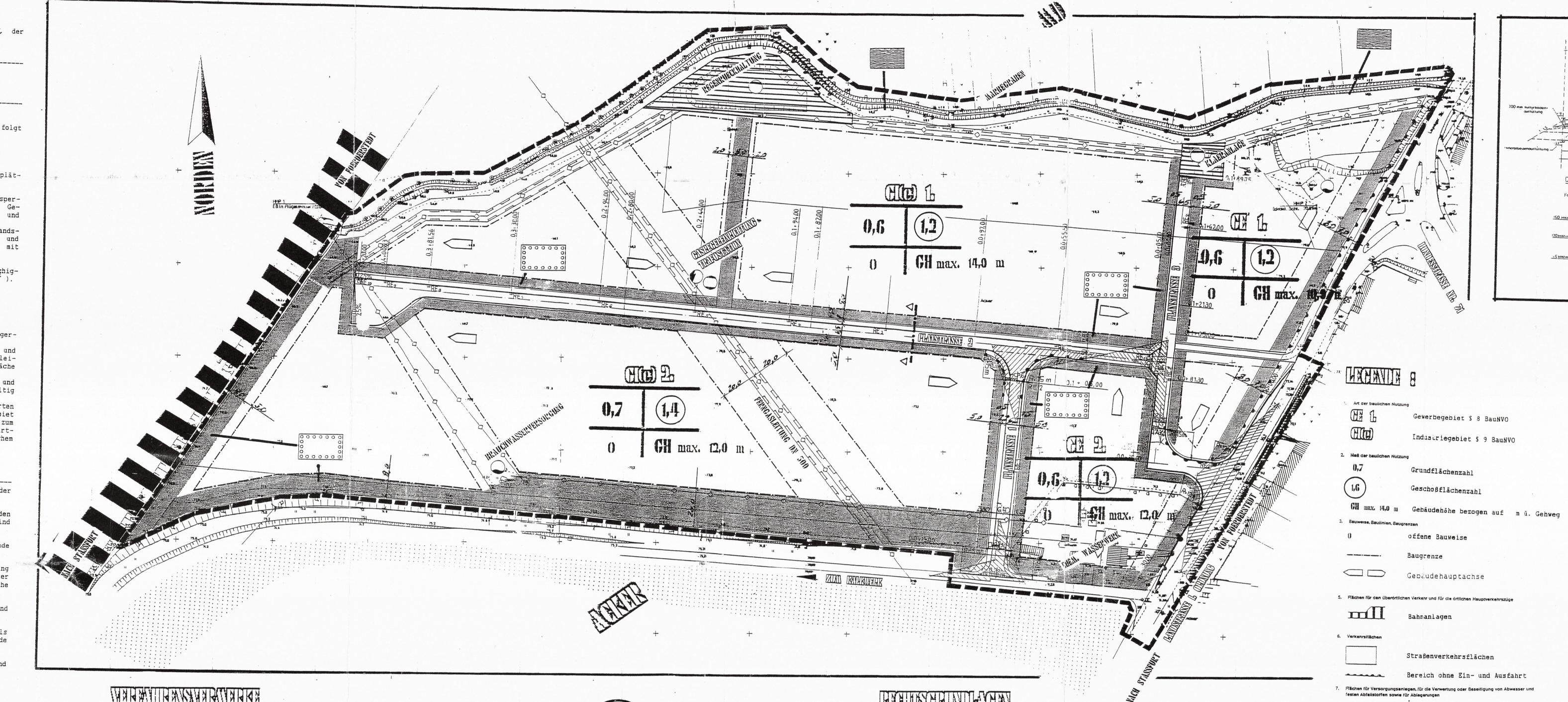
Der Baum- und Strauchbestand innerhalb des Geltungsbereiches (besonders im Bereich Marbegraben) ist zu erhalten und zu Die Aufteilung der verkehrs- und straßenbegleitenden Grünflächen werden in Straßenausbauplänen verbindlich festgesetzt.

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Grünflächen sind von den Anliegern zu bepflanzen und zu unterhalten. Der Vollzug der Pflanzgebote ist spätestens 1,5 Jahre nach Bauabnahme nachzuweisen. Sichtdreiecke sind von Bewuchs, baulichen Anlagen und anderen

Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab OK Erschließungsstraßenmitte. Die Stellplatzflächen für den ruhenden Verkehr sind durch die Anlieger ausschließlich auf ihren Grundstücken und dem Bedarf

angepaßt zur Verfügung zu stellen. Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind so auszuführen, daß eine Blendeinwirkung zum klassifizierten Straßensystem und zum Bahnanlagensystem ausgeschlossen ist.



1. Die Gemeindevertretung hat Sie Aufst Aung des Bebauungsplanes gem. S 2, Abs 1 Forderstedt, den 28.0990 Förderstedt, den Messerschmidt, Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat er 46764twarf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Förderstedt, den Förderstedt, den 02/19

Messerschmidt, Bürgermeister 3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Ar doe in Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Areguna nur während der Auslegefrist vorgebracht verden können erfolgte ortsüblich

durch Aushang. Förderstedt, den Messerschmidt, Bürgermeister

Messerschmidt, Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung des Internations des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom lichkeiten der Gemeindevervatung. Förderstedt, den 2012 90

Messerschmidt, Bürgermeister 5. Die Beteiligung der Träger Gentlicher Belange entsprechend \$ 4. Abs. 1 BauGB ist erfolds Förderstedt, den 22.01.91

6. Der Bebauungsplan wurde nach Brachten Anregungen und Brachten nach 2, Abs. 1 BauGB beschlossen. Messerschmidt, Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan wurde gem. \$ 11. Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

8. Durch ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeige-verfahrens gem. § 12 BauGB ist der Bebauungsplan am .02..03..92 rechtsverbindlich geworden.

Förderstedt, den 10.11.94 Messerschmidt, Bürgermeister

Messerschmidt, Bürgermeister

NKENY INTRODUKKEN

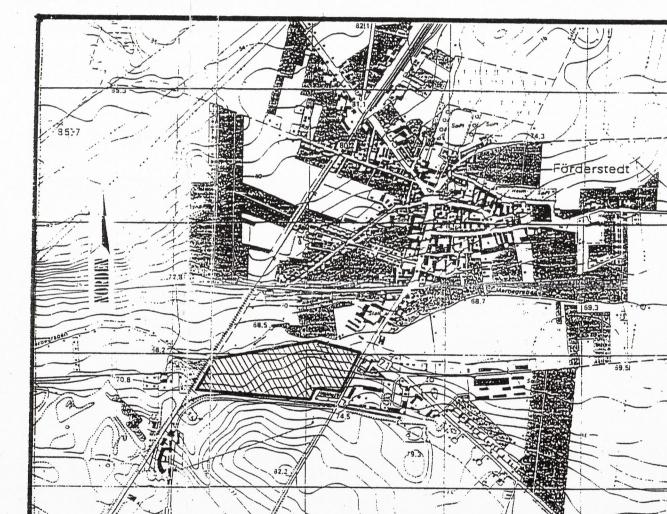
- * Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 BGB1. I S. 2253
- * Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 BGB1. I S. 127
- * Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtdas Land Nordrhein- Westfalen 1990, 504

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Bauweise Höhe der baulichen Anlagen

Gezirksregierung Magdeburg Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage Magdeburg, den 77,92. 1992

- * Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18 12.1990 schaft - VB 3- 8804. Zs. 1 vom 21.03.1990, Ministerialblatt für



Streifen komo Geh- y Radwed streifen

Betonhochbord Ac (100 /15 /30 cm)

- Betonpilasteratan (16/16/16cm)

Betontundament mit Ruckenstütze B 15

-- - . . . <u>1990</u>

verbuildsteinottoster ON 18318

Xiessandtragicinent

Frostschutzschicht RJ

Deckenaufbau geman RStO 1986

Ditum fragschicht Hischgulart 850 OH 18317

Kestragschicht 8 ?

Fahrbahn Bauklasse II 8510

Gewerbegebiet S 8 BauNVO

Industriegebiet S 9 BauNVO

Grundflächenzahl

Baugrenze

Bahnanlagen

----- unterirdische Hauptleitung

Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und

13. Planungen, Nutzungsregeiungen und Maßnenmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Fläche

(Sichtdreieck)

Wasserfläche

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwesserieitungen

die Regeiung des Wasserabflusses

Entwcklung der Landschaft

15. Sonstige Planzeichen

9. Grünflächen

Geschoßflächenzahl

Genäudehauptachse

Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

von Bebauung > 0,80 m freizuhaltende Fläche

Grenze des raumlichen Geltungsbedarfes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu belastende

von Bäumen und Sträuchern

Ma6 der baulichen Nutzung

TATAKIKI (AIKATIKI)

CEMENTE MILITERSTEM

0-30GO MAGDEBURG SCHELLHEIMER PLATA

TELEFOR 091 / 71 22 91

Ecx62